

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 208

Versprechstelle Nr. 7.

15. Jahrgang.
Sonnabend, den 7. September

Versprechstelle Nr. 7.

1895.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die vierspaltige Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Volksbibliothek

Mittwoch und Sonnabend von 1/2 12 bis 1/2 1 Uhr.

Bekanntmachung,

den Verbandstag der Feuerwehren des Bezirkes
Zwickau-Glauchau betr.

Aus Anlaß des nächsten Sonntag, den 8. September 1895 hier stattfindenden **Feuerwehr-Verbandstages** ist auf diesseitigen Antrag die Geschäftszeit im Handelsgewerbe für diesen Sonntag durch die königliche Amtshauptmannschaft Glauchau auf die gesetzlich zulässige Dauer von zehn Stunden ausgedehnt worden.

Es kann daher an dem gedachten Tage in **denjenigen Geschäften, in welchen der Handel mit Cf- und Materialwaren, Heizungs- und Beleuchtungsmaterial betrieben wird** und welche infolge dessen 2 Stunden vor dem Vormittagsgottesdienste geöffnet sein können, in hiesiger Stadt **der Gewerbebetrieb von vormittags 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr und von vormittags 11 Uhr bis abends 7 Uhr, in den übrigen Geschäften von vormittags 11 Uhr bis abends 7 Uhr**

ausgedehnt werden, was zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht wird, daß Ueberschreitungen der vorgedachten Geschäftszeiten mit den in § 146 a des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 angedrohten Strafen geahndet werden.

Zugleich eruchen wir alle Bürger unserer Stadt durch Schmücken und Beflaggen der Häuser, dem Tage ein festliches Gepräge zu verleihen.

Lichtenstein, am 6. September 1895.

Der Stadtgemeinderat.
Brahel.
Bürgermeister.

Gras- und Feldverpachtung.

Die an den Abzügen der Staatsbahnlinien **Höhlteich-Wüstenbrand, Stollberg-St. Egidien und Delsnitz-Kaisergrube** anliegenden Grasnutzungen, sowie die diesen Linien zugehörigen Feld- und Wiesenflächen, sollen an Ort und Stelle auf 6 hinter einander folgende Jahre unter den vorher bekannt zu gebenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden und zwar:

von Höhlteich bis Wüstenbrand

Sonnabend, den 7. September d. J., von früh 9 Uhr an,

von Stollberg bis Delsnitz i. G. bez. Kaisergrube

Montag, den 9. September d. J., von früh 9 Uhr an,

von Delsnitz i. G. bis St. Egidien

Dienstag, den 10. September d. J., von früh 9 Uhr an.

Glauchau, am 22. August 1895.

Königliche Eisenbahn-Bauinspektion.

Tagesgeschichte.

* — Lichtenstein, 6. Sept. Nachdem gemäß § 6 der Verordnung vom 16. Juli 1888 zu den in diesem Jahre vorzunehmenden Ergänzungswahlen zur Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz die erforderlichen Wahlabteilungen für die Urwahlen von dem königlichen Ministerium des Innern festgestellt worden sind, wird über das Wahlverfahren hiermit folgendes bestimmt: Es sind zu wählen: 1. zur Handelskammer: in der den Amtsgerichtsbezirk Lichtenstein-G. umfassenden 25. Wahlabteilung 2 Wahlmänner; 2. zur Gewerbekammer: in der den Amtsgerichtsbezirk Lichtenstein-Gallenberg umfassenden 38. Wahlabteilung 2 Wahlmänner. Mit der Leitung der Wahlen ist die königliche Amtshauptmannschaft Glauchau beauftragt, als Wahltag zu den vorgedachten Wahlen aber Mittwoch, den 11. September 1895 und als Zeit der Abgabe der Stimmen sind die Stunden von vormittags 11 bis nachmittags 2 Uhr festgesetzt worden. Als Wahllokal für die Handelskammer ist der kleine Saal im Gasthause zum goldenen Helm in Lichtenstein, und als Wahllokal für die Gewerbekammer der Rathsaussaal in Lichtenstein bestimmt worden. Stimmberechtigt und wählbar 1. zur Handelskammer sind alle dem Bezirke mit dem Sitze ihres Geschäfts angehörige Kaufleute und Fabrikanten, welche a. ein nach § 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 abgeschätztes Einkommen von über 1900 Mk. haben, b. 25 Jahre alt und nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Stimmrechte in der Gemeinde oder infolge der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, ferner die Vertreter und beziehentlich Besitzer der im Bezirke belegenen fiskalischen und kommunalischen Gewerksanstalten, Eisenbahn-, Schiff-, Bergwerks- und Steinbruchs-Unternehmungen, soweit sie den unter b angegebenen Bedingungen genügen, beziehentlich das unter a angegebene Einkommen erreichen; 2. zur Gewerbekammer alle dem Bezirke angehörigen Gewerbetreibenden, welche a. als Kaufleute oder Fabrikanten ein nach § 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 abgeschätztes Einkommen von über 600 Mk. — aber nicht über 1900 Mk. — haben, b. ohne zu den Kaufleuten oder Fabrikanten zu gehören, ein derartiges Einkommen über 600 Mk. beziehen, c. den Bedingungen unter 1 b entsprechen. Die Stimmberechtigten werden hiermit aufgefordert, ihre Stimmzettel mit dem vollständigen Namen und Wohnorte der von jeder Wahlabteilung — wie vorstehend an-

gegeben — zu wählenden Anzahl Personen an dem festgesetzten Tage, sowie innerhalb der bestimmten Stunden in Person abzugeben und, da Wahllisten für diese Wahlen nicht aufgestellt werden, bei der Anmeldung zur Abstimmung der Quittung über die Entrichtung der Einkommensteuer im zuletzt vorhergegangenen Termine, soweit hierüber besondere Steuerzettel aufgestellt sind, die Quittung über die Bezahlung des letzten fälligen Betrags für die Handels- und Gewerbekammer beizubringen, auch auf Verlangen des Wahlvorstehers das Vorhandensein der oben unter b angegebenen Erfordernisse nachzuweisen. Von mehreren persönlich haftenden Teilhabern eines und desselben Gewerbeunternehmens ist jeder wahlberechtigt, sofern das abgeschätzte Einkommen des Unternehmens durch die Zahl der Teilhaber dividiert, den gesetzlichen Census als Quotienten ergibt. Entgegengesetzten Falles haben die Teilhaber denjenigen unter sich zu bestimmen und zu legitimieren, welcher das Wahlrecht ausüben soll. Juristische Personen haben durch ihren Vorstand den Träger ihres Wahlrechtes zu bezeichnen. Für fiskalische oder kommunalische Gewerbeunternehmungen steht das Wahlrecht den den Letzteren vorgesetzten Beamten oder den an ihrer Statt von der Dienstbehörde bezeichneten Personen zu.

— Wenn man es dem August nicht übel nehmen konnte, daß er wie von Alters her, so auch diesmal ein heißer Monat war, so scheint doch der diesjährige September ganz aus der Art geschlagen zu sein, indem er uns eine barbarische Hitze und Trockenheit bringt. Es kommt Einem ganz spanisch vor, wenn man von Septemberhitze spricht, und doch ist diese ungewohnte Wortbildung nur zu berechtigt! Nirgends mehr findet sich ein behaglicher Raum, ein kühles, schattiges Plätzchen, und mehrere Leute haben sich jetzt noch in die Seebäder geflüchtet. An den städtischen Freibädern warten die Kinder in langen Reihen geduldig, bis sie Einlaß in die überfüllten Räume finden. Der leichteste Strohhut erweist sich noch als zu lästige Kopfbedeckung. Ein Trunk Bier löst den brennenden Durst nur auf kurze Zeit, und ein laum noch erfrischendes Bad in dem warmen Ströme wirkt nur auf wenige Stunden nach.

— Es ist wohl wenig bekannt, daß die 1870 bei Sedan erfolgte Verwundung des französischen Marschalls Mac Mahon durch einen Schuß der sächsischen Batterie Kreder herbeigeführt worden ist, wie dies Oberst Schubert in seiner Studie: „Die Beteiligung des 12. Armeekorps an der Schlacht bei Sedan“ mit überzeugender Wahrheit nachweist. Die obengenannte Batterie Kreder beschloß am 1. Sept.

früh um 6 Uhr die ihr gegenüberliegende Artillerielinie der Franzosen, um deren Feuer von den Bayern abzulenken. Der durch das Feuer der sächsischen Batterie anfänglich überraschte Feind brachte binnen kurzem 5 Batterien ins Feuer, doch hielt die Batterie Kreder eine halbe Stunde bis zum Eintreffen von Unterstützung unerschrocken allein dagegen aus. Einer der ersten Schüsse jener heldenhaften sächsischen Batterie verursachte die Verwundung des französischen Oberkommandanten.

— Callenberg. Während des Monats August erfolgten bei hiesiger Sparkasse 127 Einzahlungen im Betrage von 13 932,30 Mk. (das sind 5,848 Mk. 10 Pf. in 33 Beträgen mehr als im gleichen Monat des Vorjahres), an Rückzahlungen wurden geleistet 9 461 Mk. 57 Pf. in 38 Beträgen (das sind 3,181 Mk. 12 Pf. in 5 Beträgen mehr als im Vorjahre). Der Gesamtumsatz hat im August 34,833 Mk. 86 Pf. betragen, am Schlusse dieses Monats betrug der Barbestand 8,435 Mk. 66 Pf. und wurden wiederum 19 Einlegerkonten eröffnet.

— Ein Soldat vom 9. Regiment schrieb 1870 vom Kriegsschauplatz u. a. folgendes nach Hause: „Einen Heidenpaß muß ich Euch erzählen. Wir waren unser vier den ganzen Tag in der Gegend von Bar-le-Duc herumpatrouilliert und dabei bis auf die Haut naß geworden. Eben schüttete es wieder herunter, als wir ein Bauernhaus sahen, in welchem wir Schutz zu suchen beschloßen. Das Haus war von seinen Bewohnern verlassen, welche das Eßbare fortgeschleppt hatten. Wir leerten unsere Brotbeutel und ließen es uns bei einem Glas Wasser herrlich munden. Plötzlich hörten wir Geschrei und Waffengeklirr, und ungefähr 100 Schritt vom Hause entfernt sahen wir an die 12 Turkos daherkommen. Was nun thun? Ergeben? Nein! Davonlaufen? Auch nicht! Also wehren bis auf's Aeußerste. Da fällt mir eine in der Ecke stehende Waßgeige in's Auge. Ich rufe meinen Kameraden zu: Schnellfeuer! Dann mit dem Bajonett angegriffen, stürzte auf die Waßgeige und rumpelte darauf herum, daß die schauerlichsten Löhne zum Vorschein kamen. Die Turkos umlehren, Gewehre wegwerfen, meine Kameraden hinter ihnen her wie die Teufel und die ganze Blase gefangen nehmen, war das Werk eines Augenblicks. Die schwarzen Kerle fielen auf die Kniee und zeigten mit anghörzerten Gesichtern auf das Haus, in welchem noch immer der Daß brummete. Ich verstand nur das Wort lion, was Löwe bedeuten soll, die Kerle haben die Waßgeige also für einen Löwen gehalten. Sie sind doch recht dumme Teufel, diese Turkos. Wir banden die Kerle aneinander und